



Wien, am 25. Mai 2023

## **STELLUNGNAHME zum ORF-Beitrags-Gesetz 2024**

Die Rechtsanwälte für Grundrechte lehnen den Entwurf für das ORF-Beitrags-Gesetz 2024 aus unions- und kartellrechtlichen, datenschutzrechtlichen, verfahrens- und verfassungsrechtlichen Bedenken sowie Bedenken über die Unabhängigkeit des ORF ab und geben zum vorliegenden Gesetzesentwurf die nachfolgende Stellungnahme ab:

### **Europarechtliche Probleme: Finanzierung ohne Wahrung des öffentlich-rechtlichen Auftrags**

Auf europarechtliche Ebene ist zunächst auf das „*Fernsehprotokoll von Amsterdam*“ zu verweisen.

Das Fernsehprotokoll von Amsterdam ist Unions-Primärrecht und steht daher auf einer Ebene mit den Verträgen. Das Fernsehprotokoll Amsterdam erlaubt den Mitgliedstaaten u.a., öffentlichen-rechtlichen Rundfunk zu finanzieren, sofern die Finanzierung dem öffentlich-rechtlichen Auftrag, wie er von den Mitgliedsstaaten den Anstalten übertragen, festgelegt und gestaltet wird, dient und die Handels- und Wettbewerbsbedingungen nicht in einem Ausmaß beeinträchtigt, das dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft. Dabei ist der **Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags** Rechnung zu tragen.<sup>1</sup>

Den öffentlich-rechtlichen Auftrag legen die einzelnen Mitgliedsstaaten für ihre öffentlichen Rundfunkanstalten fest. Dabei ist zu bedenken, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk **unmittelbar mit den demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen einer Gesellschaft verknüpft** ist und mit dem Erfordernis verbunden ist, den **Pluralismus in den Medien** zu wahren, wie auch in den Erwägungen zum Protokoll festgehalten ist. Teil des Kernauftrags des ORF sind u.a. die „umfassende Information der Allgemeinheit über alle wichtigen politischen, sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und sportlichen Fragen“ und „die Förderung des Verständnisses für alle Fragen des demokratischen Zusammenlebens“<sup>2</sup>.

Aufgrund der Tatsachen, dass der ORF durch seinen politischen Einfluss wiederholt das Neutralitätsgebot in seiner Berichterstattung verletzt, seinem öffentlichen Auftrag nicht

---

<sup>1</sup> <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=celex:11997D/TXT> ;  
*Holoubek/Kassai/Traimer*, Grundzüge des Rechts der Massenmedien<sup>4</sup>(2010) 83.

<sup>2</sup> *Holoubek/Kassai/Traimer* (2010) 83f.

nachkommt und dass der Wettbewerb durch die Finanzierung über eine Zwangsabgabe verzerrt wird, steht dieser Entwurf als Ganzes auch mit dem Unionsrecht im Konflikt (siehe dazu später).

### **Kartellrechtliche Probleme**

Die Übermacht des ORF in der österreichischen Medienlandschaft würde sich auch kartellrechtlich massiv auswirken und ist daher auch aus dieser Sicht abzulehnen.

Am österreichischen Medienmarkt ist ein **Marktungleichgewicht** schon darin zu erkennen, dass der ORF mit einem Anteil von **45,6 %** an der APA beteiligt ist. Die APA-OTS ist laut ihrer Homepage „*Österreichs stärkster Verbreiter von multimedialen Presseinformationen in Text, Bild, Video und Audio im In- und Ausland*“. Hält nun der ORF fast die Hälfte der Anteile der APA, ist klar, dass er eine außerordentliche Stellung innehat. Nimmt man an, dass die Eigentümerstruktur der APA in etwa auch die Reichweite der einzelnen Medienunternehmen darstellt, so ist es beachtlich, dass erst auf Platz 2 die Styria Media Group AG mit einem Anteil von 10,9 % folgt. Inwiefern Nachrichtenagenturen wie die APA aus wirtschaftlicher Sicht als Medienkartell zu werten sind, sei einmal dahingestellt. Selbst wenn man nicht davon ausgeht, dass die APA ein Medienkartell darstelle, so zeigt sich bereits an der Eigentümerstruktur der APA die **Übermacht des ORF am Medienmarkt** in Österreich.

Art. 107 Abs. 3 lit. d AEUV<sup>3</sup> normiert, dass Beihilfen zur Förderung der Kultur im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV – und nichts anderes als eine solche staatliche Beihilfe ist die geplante ORF-Abgabe – vereinbar sein *können*. Dies allerdings nur, soweit sie die Handels- und Wettbewerbsbedingungen in der Union nicht in einem Maß beeinträchtigen, das dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft. **Ein ORF-Beitrag würde jedoch die Dominanz des ORF weiter ausbauen**. Damit würde das Marktungleichgewicht am österreichischen Medienmarkt zunehmen. Das verschlechtert die Wettbewerbsbedingungen für andere Medienunternehmen und legt nahe, dass die ORF-Abgabe eine **unionsrechtlich unzulässige Beihilfe** darstellen könnte.

Abgesehen davon ist der ORF-Beitrag auch für neu in den Markt eintretende Medien problematisch, da durch eine übergebührlige, aber auch unionsrechtswidrige Einhebung eines ORF-Beitrags de facto eine Markteintrittsbarriere für audio-visuelle Medien geschaffen würde.

Aus diesen Gründen ist der vorliegende Gesetzesentwurf in kartell- und wettbewerbsrechtlicher Hinsicht abzulehnen. Seine Umsetzung würde eine Verletzung des Unionsrechtes darstellen.

---

<sup>3</sup> Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union  
<https://www.ris.bka.gv.at/NormDokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008049&Artikel=107&Paragraf=&Anlage=&Uebergangsrecht=>

## **Datenschutzrechtliche Probleme: Unzulässige Vorratsdatenspeicherung**

§ 13 des Entwurfes ist insbesondere in Abs 2 zur Gänze abzulehnen. Dies vor allem was die Einsichtsmöglichkeit in das Zentrale Melderegister anbelangt, welche völlig anlasslos erfolgen kann. Eine derartige weitgehende Ermächtigung zur Einsicht und zum Sammeln von Daten ist mit einer **Rasterfahndung und Vorratsdatenspeicherung** des Zentralen Melderegister gleichzusetzen.

Bereits in der Entscheidung zu AZ C-293/12 und C-594/12 („*Digital Rights Ireland Ltd*“ ua) hat der EuGH entschieden, dass eine **anlasslose Vorratsdatenspeicherung unzulässig und unverhältnismäßig** ist. Genau eine solche wird aber im vorliegenden Entwurf umgesetzt.

## **Verfassungsrechtliche Probleme: Eingriffe in Gleichheitsgrundsatz und Meinungsfreiheit**

### Verfassungswidrige Bestellung des Stiftungs- und Publikumsrates

Die burgenländische Landesregierung (bgl. LReg) hat bereits am 28.06.2022 einen Antrag auf Normenkontrolle nach Art 140 Abs 1 Z 2 B-VG eingebracht. Dieser Antrag auf Normenkontrolle gründet sich vorwiegend auf die nach Ansicht der LReg verfassungswidrige Bestellungsmodalitäten des Stiftungsrates, welcher der Regierung hier zu viel Einfluss einräumt. Auch die Bestellungsmodalitäten des Publikumsrates werden seitens der LReg kritisiert. Zur Vermeidung von Wiederholungen sei auf die umfassende Beschwerde der LReg verwiesen.<sup>4</sup>

### Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes – Art 7 B-VG iVm Art 10 EMRK (Meinungsäußerungsfreiheit)

Dem beanstandeten Gesetzesentwurf geht das Erkenntnis des VfGH vom 30.6.2022, G 226/2021 voraus, womit die Wortfolge „*jedenfalls aber dann, wenn der Rundfunkteilnehmer (§ 2 Abs. 1 RGG) an seinem Standort mit den Programmen des Österreichischen Rundfunks gemäß § 3 Abs 1 terrestrisch (analog oder DVB-T) versorgt wird*“ aus § 31 Abs 10 ORF-Gesetz aufgehoben wurde. Damit sah der VfGH eine Unsachlichkeit in der sogenannten „Streaming-Lücke“, weil die **Konsumtion der ORF-Programme über ein internetfähiges Empfangsgerät gebührenfrei** war. Der VfGH bestätigte zwar die Wichtigkeit der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, wonach – dem ORF-Gesetz entsprechend – ihre Unabhängigkeit gesichert werden soll, stellte allerdings explizit darauf ab, dass die Programme des ORF auch tatsächlich konsumiert werden.

---

<sup>4</sup> Siehe [https://www.burgenland.at/fileadmin/user\\_upload/Downloads/Landesregierung/B662-10000-4-2022\\_ORF-Gesetz.pdf](https://www.burgenland.at/fileadmin/user_upload/Downloads/Landesregierung/B662-10000-4-2022_ORF-Gesetz.pdf)

Mit anderen Worten: Eine Person, welche die ORF-Programme streamt, soll dafür genauso zur Finanzierung derselben beitragen, wie eine Person, die dasselbe Programm über den Fernseher konsumiert. Der VfGH verwendet auch die Wortfolge „*aller potentiellen Nutzerinnen und Nutzer der Programme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks*“. Demnach haben alle potentiellen Nutzerinnen und Nutzer des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu seiner Finanzierung beizutragen. Damit legt der VfGH eine **wesentliche Schranke des Programmentgelts**, nämlich dahingehend, dass die **Finanzierung der ORF-Programme von der Nutzung derselben abhängt**. Dies entspricht auch dem Wesen des ORF-Programmentgelts als eine sogenannte „Gebühr“. Im finanzwissenschaftlichen Sinn<sup>5</sup> stellen Gebühren öffentlich-rechtliche Entgelte dar, die vom Einzelnen zu entrichten sind, wenn eine besondere Leistung der Verwaltung, öffentliche Einrichtungen oder Anlagen in Anspruch genommen wurden. **Der Gebühr steht somit eine Gegenleistung gegenüber.**<sup>6</sup>

Dem Gesetzgeber steht es zwar grundsätzlich frei, für die Inanspruchnahme von Leistungen Leistung der Verwaltung, öffentliche Einrichtungen oder Anlagen Gebühren zu erheben. Ihn beschränkt jedoch das **Prinzip der Kostenwahrheit**, wonach die Höhe der Gebühren nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand der Leistungserbringung zu messen sind („Kostendeckungskriterium“).

Zufolge des VfGH-Erk setzt die Vergebührung des ORF-Programms ihre potentielle Nutzung voraus. Die Gegenleistung der Gebühr besteht somit in der Nutzung des ORF, womit insbesondere die Freiheit, am öffentlichen Diskurs teilhaben zu können (gemäß Art 10 EMRK), garantiert wird.<sup>7</sup> Die „Freiheit“ schließt allerdings eine „Pflicht“ an der Teilnahme des öffentlichen Diskurses denklogisch aus. **Der Staat kann niemanden zur Teilnahme am öffentlichen Diskurs verpflichten**, weil bereits ihre Ablehnung eben eine Meinung zum Ausdruck bringt, diesen öffentlichen Diskurs eben nicht beiwohnen zu wollen. Die Nichtnutzung des ORF-Programms ist vom Schutzbereich der **Meinungsäußerungsfreiheit gemäß Art 10 EMRK** somit erfasst. Ihre Erzwingung kann durch eine verpflichtete Gebühr zum Zwecke des Erhalts des Rundfunks auch mitnichten das Eingriffsziel „in einer demokratischen Gesellschaft notwendig“ legitimieren, zumal in einer demokratischen Gesellschaft die Boykottierung des öffentlichen Diskurses eine politische Lenkungsmaßnahme des Bürgers und somit des Grundrechtsträgers darstellt. Vor diesem Hintergrund kann eine verpflichtende Gebühr auch keinesfalls erforderlich, geeignet und somit sachlich gerechtfertigt sein. Diese Kriterien müsste sie aber erfüllen, um in ein Grundrecht eingreifen zu dürfen.

#### Verletzung des Rechts auf Eigentum gemäß Art 5 StGG und Art 17 GRC:

Eine verpflichtete Gebühr ohne konkrete Gegenleistung **greift denklogisch in das Recht auf Eigentum ein** (Art 5 StGG und Art 17 GRC), welches unter materiellem Gesetzesvorbehalt steht.

---

<sup>5</sup> Die finanzwissenschaftliche Terminologie unterscheidet zwischen Gebühren, Beiträge und Steuern.

<sup>6</sup> *Hengstschläger/Leeb*, AVG<sup>4</sup> § 78 Rz 4; *Twardosz*, GebG-ON<sup>6.01</sup> § 1 Rz mit Verweis auf *Doralt/Ruppe* Steuerrecht I<sup>11</sup> Rz 3; *Tipke*, Steuerrechtsordnung 476 f.

<sup>7</sup> VfGH vom 30.6.2022, G 226/2021 mwN.

Ein zulässiger Eingriff setzt somit ein „öffentliches Interesse“ und die „Verhältnismäßigkeit“ voraus. Das „öffentliche Interesse“ soll darin liegen, den öffentlich-rechtlichen Auftrag des ORF zu erfüllen. Ein Auftrag setzt naturgemäß eine Interessensbekundung voraus. Bei der Nichtnutzung des ORF-Programms liegt hingegen Gegenteiliges vor. Eine Zwangsabgabe wie sie im Entwurf vorgesehen ist, kann somit – wie bereits zum Gleichheitssatz angeführt – sachlich nicht gerechtfertigt sein.

In Bezug auf die **juristischen Personen**, die von dieser Abgabepflicht ebenso betroffen wären, ist darzulegen, dass der Zweck des öffentlich-rechtlichen Auftrags und die damit verbundene Garantie, am öffentlichen Diskurs teilnehmen zu können, eine demokratiepolitische Komponente aufweist. **Die Unabhängigkeit des ORF soll garantieren, dass objektive Informationen und Mitteilungen bereitgestellt werden, die ua zur politischen Willensbildung beitragen** („in einer demokratischen Gesellschaft notwendig“). In diesem Zusammenhang und im Hinblick darauf, dass die politische Willensbildung Initiator zur Umsetzung politischer Ziele ist, welche durch Wahlen realisiert werden, liegt nahe, dass das ORF-Gesetz **nur natürliche Personen als Normadressaten der Zwangsabgabe** erfassen dürfte. Eine juristische Person wird mit der Zwangsabgabe somit **in ihrem Recht auf Eigentum verletzt**, weil der Eingriff zum Erreichen des Eingriffsziels (objektive Information für und politische Willensbildung durch die Bevölkerung) **schlichtweg nicht geeignet** ist.

Eine Zwangsabgabe sowohl für die natürlichen Personen, welche das ORF-Programm nicht nutzen wollen, als auch für juristische Personen, stellt zudem eine sogenannte **„Erdrosselungssteuer“** dar, die Art 7 B-VG, Art 5 StGG und Art 6 StGG verbieten. Eine Erdrosselungssteuer ist eine Abgabe, die auf ein **unerwünschtes Verhalten** erhoben wird, um es unmöglich zu machen, dieses Verhalten fortzusetzen. Zwar darf der Gesetzgeber beabsichtigen, mit Steuern das Verhalten der Steuerpflichtigen zu beeinflussen. Er hat hier aber nicht endlosen Spielraum, mit einem **Missbrauch von Lenkungssteuern** kann er seine Kompetenzen in verfassungswidriger Weise überschreiten.<sup>8</sup> Verwiesen sei beispielhaft auf das Erkenntnis des VfGH VfSlg. 10.403/1985. In der Entscheidung wertete der VfGH das Wiener-Wohnungsabgabe-Gesetz, welches den Leerstand unvermieteter Wohnungen unter bestimmten Voraussetzungen einer empfindlichen Abgabe unterwarf, als Missbrauch der Abgabeform und hob das Gesetz als **kompetenzwidrig** auf. Begründend verweist der VfGH hier auf die Höhe der Abgabe und führt aus, dass die Absicht des Gesetzgebers von vornherein ausschließlich darauf gerichtet gewesen sei, die Eigentümer von Wohnung zur Vermietung zu veranlassen. Selbes lässt sich für die ORF-Steuer argumentieren, die damit Art 7 B-VG und Art 5 und 6 StGG widerspräche.

### **Exkurs – Problem der Doppelbesteuerung bei Betriebsstätten:**

---

<sup>8</sup> mwN *Denk*, Landesgesetzliche Leerstandsabgaben und Kompetenzverteilung – zugleich Überlegungen zum „Volkswohnungswesen“, JBl 2022, 773 (774).

Kritisch, wenn nicht gar gleichheitswidrig ist § 2 des ORF-Beitragsgesetzes 2024 insofern, als dass er auch Betriebsstätten und Unternehmen im Sinne des § 434 Kommunalsteuergesetzes in die Beitragspflicht befördert. Gerade bei Einzelunternehmen würde es so zu einer **nicht sachlich gerechtfertigten Doppelbesteuerung** kommen.

Würde im Vergleich dazu ein Fahrzeug betrieblich und privat gemischt genutzt, wäre eine Vignette für die Autobahnmaut bloß einmal zu zahlen. Gleiches gilt für Arbeiter, welche den ORF-Beitrag bloß einmal zu entrichten hätten. **Es sollte hier nicht auf Hauptwohnsitze, Unternehmen und Betriebsstätten, sondern auf die jeweiligen natürlichen oder juristischen Personen abgestellt werden.**

Weiters würden mit dem ORF-Betrag **Singlehaushalte über Gebühr belastet werden**, während Mehrpersonenhaushalte, welche nicht einmal innerhalb der Familie organisiert sind (z.B: Studentenwohngemeinschaften) dementsprechend begünstigt werden.

Weiters besteht im § 2 Abs. 4 des Gesetzes eine Inländerdiskriminierung, da im Fall, dass eine Person in Österreich einen Haushalt und eine Betriebsstätte unterhält, der Beitrag zwei Mal zu entrichten wäre. Die Inländerdiskriminierung würde sich daraus ergeben, dass Personen, welche im Ausland leben, jedoch in Österreich eine Betriebsstätte betreiben, nur ein Mal zahlen müssten und somit besser gestellt würden als Personen, die nur in Österreich tätig sind.

Der ORF-Beitrag ist jedoch in wirtschaftlicher Hinsicht für alle KMU eine Belastung. Die KMU in Österreich waren bereits durch die in der EU einzigartig harten und langen Covid-19-Maßnahmen und Lockdowns **ohnehin finanziell sehr schwer in Mitleidenschaft gezogen**. Es besteht der Verdacht, dass durch Einführung des ORF-Beitrages der unternehmerische Mittelstand weiterhin ausgeblutet werden soll.

### **Fehlende Compliance im derzeitigen ORF:**

Abgesehen von den verfassungsrechtlichen Bedenken an einer Zwangsgebühr in Form der geplanten Haushaltsabgabe stünde einer solchen Regelung auch **der politische Einfluss auf allen Ebenen des ORF** entgegen. Derzeit ist das im Verfassungsrang stehende **Objektivitäts- und Unabhängigkeitsgebot weder auf der Personal- noch auf der Inhaltsebene gewährleistet**. Der Stiftungsrat erfüllt nichts anderes als seinerzeit das Kuratorium, auch wenn Parteimitglieder oder Mandatare dort nicht mehr vertreten sein dürfen. In der Realität handeln dort aber alle entsandten Personen im jeweiligen parteipolitischen Auftrag, obwohl sie nach den gesetzlichen Vorgaben ihre Tätigkeit nach dem Sorgfaltsmaßstab der Aufsichtsratsmitglieder einer Aktiengesellschaft zu richten hätten.

Ohne **Entpolitisierung**, welche eine **Totalreform** des ORF nach sich ziehen müsste, sind Zwangsgebühren nicht zu rechtfertigen, weil der öffentliche Auftrag nach der aktuellen Betriebsstruktur nicht erfüllbar ist. Die in der jüngsten Vergangenheit aufgedeckten Skandale

des ORF2-Chefredakteurs Matthias Schrom und des NÖ-ORF-Landesdirektors Robert Ziegler stellen jedenfalls nur die Spitze des Eisberges dar und zeigen, mit welcher fehlenden Distanz die ORF-Redakteure den Spitzenpolitikern entgegentreten. Dies, um deren Wünsche zu erfüllen und dadurch ihr eigenes Fortkommen zu sichern. Ein Nährboden für **Medienkorruption!**

Ebenso inakzeptabel sind die Paralleltätigkeiten von Moderatoren und Redakteuren des ORF für politische Parteien, wodurch der **Anschein einer fehlenden Neutralität** nicht mehr beseitigt werden kann. Es ist bezeichnend, dass offenbar mangels geeigneter Compliance-Regeln erst Anfang des Jahres 2023 ein Verbot des Auftretens von ORF-Mitarbeitern auf Parteiveranstaltungen von Generaldirektor Roland Weißmann erlassen wurde und es noch immer Usus ist, dass sich die Landeshauptleute „ihre“ ORF-Landesdirektoren in den Bundesländern aufgrund eines „Stellungnahmerechts“ bei der Neubesetzung de facto selber aussuchen. Damit wird jede kritische Berichterstattung auf politischer Landesebene im österreichischen Rundfunk bereits im Keim erstickt und jede **Pluralität stark eingeschränkt**. Insbesondere werden die **Regierungsparteien dadurch gezielt bevorzugt**, wie beispielsweise eine APA-Analyse vor einigen Wochen hervorbrachte. Ihr zufolge erhielt beispielsweise in einem bestimmten Beobachtungszeitraum in der letzten Zeit die ÖVP ca. 47 % der Redezeit aller Parteien in der ZIB1, während die GRÜNEN auf 22,8 % kamen.

Durch diese Begünstigung politischer Parteien werden **demokratische Grundsätze, insbesondere das Grundrecht auf freie und unbeeinflusste Wahlen, massiv verletzt**, und gleichzeitig bestätigt, dass der ORF in seinem derzeitigen Wirken seinen öffentlichen Sendeauftrag keinesfalls (unparteiisch) erfüllt. Dieses Ungleichgewicht wird noch dadurch verstärkt, dass der ORF bereits seit mehr als 15 Jahren durch die erhebliche Einflussnahme der Tochterfirma ORF Enterprise in Wahrheit als Unternehmen und nicht mehr als reine öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt agiert. Dadurch wird – de iure gesetzeswidrig – auf eine Vielzahl von Programmen werbetechnisch Einfluss genommen und sogar im parteipolitischen Bereich versteckt Werbung betrieben. Kein öffentlich-rechtlicher Sender im deutschsprachigen Raum soll – gemessen am Umsatz – so viel Geld mit Werbung verdienen wie der ORF. Bei einer solchen kumulativen Finanzierung des Gesamtbetriebes aus Rundfunkgebühren und **Werbeeinnahmen** sind Konflikte rund um die Einhaltung des Objektivitätsgebots vorprogrammiert. Eine zwangsweise vorgeschriebene Haushaltsabgabe verbietet sich daher auch aus diesen Erwägungen und könnte nur durch eine vollständige Entpolitisierung und mehrschichtige Absicherung des öffentlichen Auftrages abseits jeder parteipolitischen Einflussnahme gerechtfertigt werden.

Weiters sollte jegliche **Werbung von Pharmaprodukten** im ORF, analog einem Werbeverbot für Rechtsanwälte, Ärzte, aber auch wie es früher üblich war, für Bestattungsunternehmen, untersagt werden. Auch sollten nur mehr jene „Experten“ zu medizinischen Themen geladen

werden, welche keine Complianceprobleme zur Pharmaindustrie haben. Auch sollten verwandtschaftliche Verhältnisse der Mitarbeiter im ORF untereinander offengelegt werden.

### **Verfahrensrechtliche Probleme: Beschwerdemöglichkeiten, Verstoß Effizienzgebot**

Verfahrensrechtlich ist zum § 36 des Entwurfes auszuführen, dass die **Möglichkeiten zur Online-ORF-Beschwerde** vereinfacht werden sollten. Es müsste hier auch der Gesetzestext dahingehend präzisiert werden, als die Angabe des Namens, des Geburtsdatums und der Adresse für die Einbringung der Beschwerde reicht. Generell sollte es möglich sein, im niederschweligen Bereich Popularbeschwerden einbringen zu können. **Die Möglichkeit einer Popularbeschwerde sollte sogar ein Individualrecht sein.** Dies für den Fall, dass der ORF-Beitrag nicht ohnedies als verfassungswidrig einzustufen ist.

Dass der ORF auch in der Vergangenheit mutmaßlich nicht objektiv berichtete, geht aus den folgenden **derzeit anhängigen Popularbeschwerden** hervor:

1. Nicht rechtskräftige den ORF verurteilende Entscheidung der KommAustria zu Covid-Maßnahmen-Demonstranten – derzeit beim BVwG anhängig;
2. Mindestens zwei weitere bei der KommAustria anhängige Verfahren wegen des **Vorwurfs der Verletzung der Objektivität bezüglich Impfnebenwirkungen.**

Von der Eintreibung des ORF-Betrages her, widerspricht der vorliegende Entwurf auch dem Gebot der in Art 126b Abs 5 B-VG normierten **Gebot der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Effizienz.** Es wurde im vorliegenden Gesetzesentwurf gar keine Gegenüberstellung zwischen den Kosten, welche durch die Eintreibung des neuen ORF-Beitrages entstehen, mit dem tatsächlichen Nutzen getätigt. Faktisch ist die geplante Eintreibung der Beiträge **nicht administrierbar.**

Auch daher ist der vorliegende Gesetzesentwurf zur Gänze abzulehnen.

Vielmehr sollten nur jene Haushalte, welche den ORF auch tatsächlich konsumieren (ähnlich der Autobahnvignette), auch tatsächlich einen ORF-Beitrag entrichten und der **ORF sollte mittels einer technisch einfach umzusetzenden Paywall finanziert werden.** Für den Fall, dass der ORF unter diesen Umständen nicht wirtschaftlich arbeiten kann, wäre zur Entlastung des Budgets eine Privatisierung des ORF zu forcieren.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Verein Rechtsanwälte für Grundrechte

ZVR-Zahl 1421037629